

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989

A. Problem und Ziel

Bei der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens vom 9. bis 13. Dezember 2002 in Genf wurden Änderungen der Abfalllisten in den Anlagen VIII und IX zum Basler Übereinkommen beschlossen. Diese Änderungen dienen im Wesentlichen der Harmonisierung mit den Abfalllisten der EG-Abfallverbringungsverordnung und der OECD. Sie sind durch eine Rechtsverordnung auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1994 zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Europäische Union, die selbst Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, hat die Änderungen durch eine Änderung der EG-Abfallverbringungsverordnung rechtsverbindlich umzusetzen.

B. Lösung

Durch Verordnung werden die bei der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens vom 9. bis 13. Dezember 2002 in Genf beschlossenen Änderungen innerstaatlich in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung von Anlagen
zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 22. September 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Anlagen des Basler Übereinkommen vom
22. März 1989

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund Artikel 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Gerhard Schröder

**Verordnung
zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989**

Vom

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 30. September 1994 zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die von der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens vom 9. bis 13. Dezember 2002 in Genf beschlossenen Änderungen der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 20. November 2003 in Kraft. Am selben Tag treten die Änderungen der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens nach seinem Artikel 18 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe c für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Änderungen der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten. Der Tag ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung der Verordnung

Allgemeiner Teil

1. Mit dem Gesetz vom 17. Januar 2002 zu den Änderungen von 1995 und 1998 des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 2002 II S. 89) wurde der Einfügung der Anlagen VIII und IX in das Übereinkommen zugestimmt.
2. Bei der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens vom 9. bis 13. Dezember 2002 in Genf wurden Änderungen der Abfalllisten in den Anlagen VIII und IX des Übereinkommens beschlossen. Die Vertragsparteien sind aufgefordert, diese Änderungen in nationales Recht zu übertragen. Die Europäische Union, die selbst Vertragspartei des Übereinkommens ist, hat diese Änderungen durch eine Änderung der EG-Abfallverbringungsverordnung umzusetzen.
3. Die Änderungen der Anlagen VIII und IX des Übereinkommens haben keine Auswirkungen auf Kosten der öffentlichen Haushalte oder sonstige Kosten und Preiswirkungen.
4. Die Verordnung bedarf gemäß Artikel 2 Satz 1 des Zustimmungsgesetzes vom 30. September 1994 zu dem Basler Übereinkommen der Zustimmung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 werden die Änderungen der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens innerstaatlich in Kraft gesetzt. Diese Änderungen dienen im Wesentlichen der Harmonisierung mit den Abfalllisten der EG-Abfallverbringungsverordnung und der OECD. In Anlage VIII (Liste der gefährlichen Abfälle) wird ein neuer Eintrag A3200 eingefügt, der dem Eintrag AC 020 in Anhang III der EG-Abfallverbringungsverordnung entspricht. In Anlage IX (Liste der ungefährlichen Abfälle) werden neue Einträge eingefügt und bestehende Einträge geändert. Die Ergänzung in Eintrag B1010 entspricht dem Eintrag GA 300 aus Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung, der Eintrag B1031 entspricht den Einträgen GC 090 bis GC 140, der Eintrag B1250 entspricht dem Eintrag GC 040, der Eintrag B2130 entspricht dem Eintrag GC 160, der Eintrag B3035 entspricht dem Eintrag GJ 140 und der Eintrag B3065 entspricht dem Eintrag GM 140. Die Änderungen in den Einträgen B2060 und B3010 dienen im Wesentlichen der Klarstellung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten. Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Verordnung soll am 20. November 2003 in Kraft treten, da die Verwahrermittlung über die Änderungen der Anlagen VIII und IX vom 20. Mai 2003 datiert und diese Änderungen gemäß Artikel 18 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe c des Basler Übereinkommens sechs Monate nach der Mitteilung des Verwahrers wirksam werden.

d) In Eintrag B3010 werden die bisherigen Spiegelstriche

- | | | |
|--------------------------------|------------------------------------|-----------------------------|
| – Perfluoroalkoxy alkane (PFA) | – Alcane alcoxyle perfluoré (PFA) | – Perfluoralkoxyalkan (PFA) |
| – Perfluoroalkoxy alkane (MFA) | – Alcane alcoxyle monofluoré (MFA) | – Perfluoralkoxyalkan (MFA) |

durch folgenden Spiegelstrich ersetzt:

- | | | |
|--|--|--|
| – Perfluoro alkoxyl alkane | – Alcane alcoxyle perfluoré | – Perfluoralkoxyalkan |
| – Tetrafluoroethylene/per fluoro vinyl ether (PFA) | – Tétrafluoroéthylène/éther de vinyle perfluoré (PFA) | – Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA) |
| – Tetrafluoroethylene/per fluoro methylvinyl ether (MFA) | – Tétrafluoroéthylène/éther de méthylvinyl perfluoré (MFA) | – Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA) |